

## Mögliche Folgen einer Straftat



Die **Jugendgerichtshilfe** hat ihre Büros im Jugendamt des Landkreises Oldenburg in Wildeshausen im Bauteil H des Kreishauses.

Ansprechpartner sind:

Herr Warnken, Zimmer H 122

Tel.: 0 44 31 / 85 - 489

E-Mail:

volker.warnken@oldenburg-kreis.de

Herr Bauermeister, Zimmer H 121

Tel.: 0 44 31 / 85 - 580

E-Mail:

thomas.bauermeister@oldenburg-kreis.de

Landkreis Oldenburg  
Jugendamt / JGH  
Delmenhorster Straße 6  
27793 Wildeshausen

Tel.: 0 44 31 / 85 0

Fax: 0 44 31 / 85 540

Bildnachweis:

Vorderseite: judigrafic/photocase.com

Innenseite: fotopraktikant/photocase.com

## Jugendgerichtshilfe (JGH)

ist

## Jugendhilfe im Strafverfahren



Jugendgerichtshilfe ist ein spezialisierter sozialpädagogischer Fachdienst des Jugendamtes



## Wann wird die Jugendgerichtshilfe tätig?

Die Jugendgerichtshilfe (JGH) ist eine im Jugendgerichtsgesetz (JGG) und im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) geregelte sozialpädagogische Pflichtaufgabe des Jugendamtes.

Die JGH wird immer dann tätig, wenn Jugendliche (14-17 Jahre) oder Heranwachsende (18-20 Jahre) eine Straftat begangen haben. Sie unterstützt und berät die jungen Menschen sowie ihre Eltern und ist dabei in den gesamten Ablauf des Jugendgerichtsverfahrens eingebunden.

Die Hilfe ist kostenfrei.

Die JGH arbeitet unabhängig von Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgericht. Sie übernimmt aber keine anwaltliche Funktion.

## Wie entsteht der Kontakt zur Jugendgerichtshilfe?

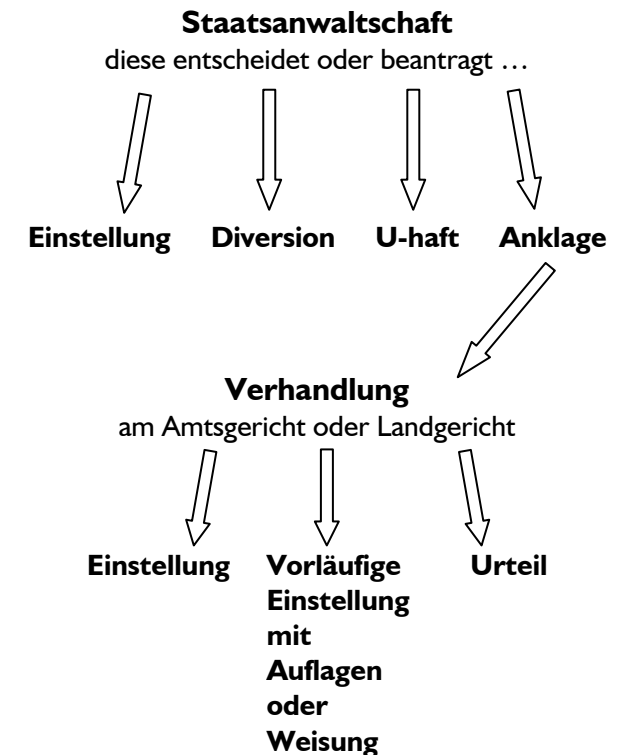
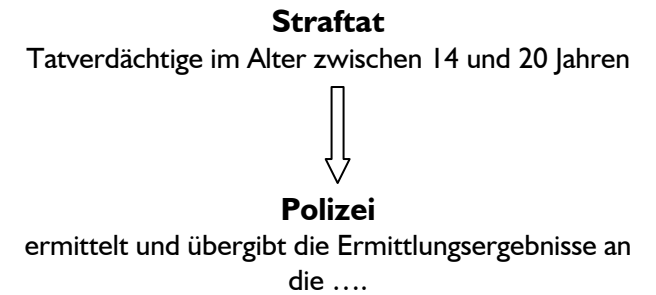
Die JGH wird von der Staatsanwaltschaft über ein Strafverfahren informiert und setzt sich in der Folge mit den jungen Menschen und bei Minderjährigen auch mit deren Eltern schriftlich in Verbindung, um einen Gesprächstermin zu vereinbaren.

Die Heranwachsenden, Jugendlichen und ihre Eltern können auch von sich aus Kontakt mit der JGH aufnehmen.

## Aufgaben der Jugendgerichtshilfe

- Beratung vor, während und nach dem Jugendstraftverfahren
- Information über den weiteren Ablauf des Strafverfahrens
- Durchführen eines **Diversionsverfahrens** (Strafverfahren ohne Gerichtsverhandlung)
- Erörterung der persönlichen Entwicklung und der aktuellen Lebenssituation
- Tatvorwurf und Hintergründe besprechen
- Teilnahme an Gerichtsverhandlungen
- Stellungnahme zur Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht bei 18-20 Jährigen
- Sozialpädagogische Stellungnahme auf der Grundlage der persönlichen Entwicklung und der aktuellen Lebensumstände des Jugendlichen/Heranwachsenden.
- Entscheidungsvorschlag zu Ahndungsmöglichkeiten und Jugendhilfemaßnahmen
- Vermittlung und Überwachung von Weisungen, Auflagen und erzieherischen Hilfen

## Das Jugendgerichtsverfahren



**Bei den gesamten Prozessen können wir begleitend, beratend und unterstützend dabei sein!**